

## **Benutzungsordnung für die Turnhalle Peterzell**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Turnhalle Peterzell ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alpirsbach. Sie dient der Abhaltung von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen. Übernachtungen nach Veranstaltungen sind im gesamten Gebäude verboten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhalle Peterzell besteht nicht. Mit der Benutzung der Turnhalle Peterzell unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer der Benutzungs- und Entgeltsverordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
3. Für Veranstaltungen gilt zusätzlich der separat abzuschließende Hallenvertrag zwischen der Stadt Alpirsbach und dem Veranstalter.

### **§ 2 Benutzer**

1. Die Halle dient während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der Schulen, insbesondere der Grundschule Peterzell. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Stadtverwaltung.
2. Außerhalb der Schulstunden wird die Halle von der Stadtverwaltung nach dem mit den Vereinen und Organisationen aufgestellten Belegungsplan zur sportlichen Benutzung überlassen.
3. Die Stadtverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen. Geplante Veranstaltungen sind dem Hauptamt der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Sie können durchgeführt werden, wenn dies von der Stadtverwaltung bestätigt wird.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

1. Hallen und Geräte - letztere, soweit sie zur Verfügung gestellt werden - können nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.  
  
Der Übungsbetrieb endet abends um 22.00 Uhr; die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu räumen.
2. Sofern Vereine oder Organisationen die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als zwei Wochen nicht belegen, ist die Stadtverwaltung zu benachrichtigen. Falls sich während des Jahres wesentliche Änderungen am Schulsportplan ergeben, haben die Schulleiter dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Halle ist in der Regel während der Sommerferien für den normalen Übungsbetrieb geschlossen. Muss die Halle z.B. bei Reparaturen geschlossen werden, wird dies von der Stadtverwaltung geregelt.

### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

1. Die Benutzer der Turnhalle Peterzell haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Sperrstundenverkürzungen etc.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der Feuer- und polizeilichen Vorschriften.

5. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Turnhalle Peterzell grundsätzlich verboten. Bei Veranstaltungen sind die vorhandenen Ascher vor dem Haupteingang der Turnhalle bereit zu stellen.
7. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Turnhalle Peterzell zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
8. Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Veranstalter als Mieter und die Stadtverwaltung als Vermieterin.
9. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
10. Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung der Halle verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

## **§ 5 Aufsicht**

1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie sollen die Räume zuletzt verlassen.
2. Benutzer, denen im Ausnahmefall von der Stadtverwaltung Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne, das Löschen der Lichter und ggf. das Zurückstellen der Heizung. Die jeweiligen Übungsleiter der Vereine sind der Stadtverwaltung zu benennen.

## **§ 6 Ordnung**

1. Die Verantwortlichen haben für Ordnung und Ruhe in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
2. Die Sportflächen dürfen bei Sportveranstaltungen und Übungsbetrieb nur in hallengerechten Sportschuhen – mit hellen, abriebfesten Sohlen - oder barfuss betreten werden. Für Sport im freien sind zusätzliche Sportschuhe bereit zu halten.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Die Halle und Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Für Papier und Abfälle stehen Behälter bereit.
5. Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
6. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen soll vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser zu unterlassen.
7. Das Benutzen von Harzen und ähnlichen Stoffen bei Sportübungen aller Art ist untersagt.

## **§ 7 Gerätebenutzung**

1. Die von der Stadt überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergl.) sind unter

möglichster Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen.

2. Die Entfernung von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet.

## **§ 8 Benutzung eigener Sportgeräte**

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene normgerechte Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kästen in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadtverwaltung übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

## **§ 9 Ballspiele**

Ballspiele sind nur unter Beachtung der Regeln der Sportverbände zugelassen. Für Fußballspiele sind nur Hallenbälle (Sportbälle) zulässig.

## **§ 10 Rauchverbot und Bewirtschaftung bei Sportveranstaltungen**

1. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Turnhalle Peterzell grundsätzlich verboten.
2. Der jeweils verantwortliche Verein bewirtschaftet nach Bedarf und sorgt für reibungslosen Betriebsablauf. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Stadtverwaltung den Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder entsprechende Auflagen erteilen.

## **§ 11 Haftung, Meldung von Schäden, Fundsachen**

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. vom Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten oder des Spielbetriebs durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
6. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
9. Gefundene Sachen, z.B. Turnschuhe, sind bei dem Hausmeister abzuliefern.

## **§ 12 Bewirtschaftung**

1. Die örtlichen Vereine können die Bewirtschaftung für ihre eigenen Veranstaltungen selbst übernehmen.
2. Der Hausmeister übergibt die KÜcheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt.
3. Küche, KÜcheneinrichtung und für den KÜchenbetrieb erforderliche Nebenräume sowie der Ausschank/Thekenbereich sind sorgfältig zu reinigen (Vollreinigung). Ein Reinigungsplan für die Reinigung nach Veranstaltungen hängt in der Küche aus.

## **§ 13 Bestuhlung**

Die Bestuhlung, die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung der Bühne erfolgt durch den Veranstalter im Rahmen des Bestuhlungsplanes und unter Anleitung des Hausmeisters. In Ausnahmefällen können die Bestuhlung, die Aufstellung der Tische und die Aufstellung der Bühne durch die Stadt gegen Kostenersatz erfolgen. Brauereigarnituren sind nicht zulässig.

Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Belegung (siehe Mietvertrag) der Halle unbedingt einzuhalten. Bei einer Überbelegung ist mit der sofortigen Beendigung der Veranstaltung zu rechnen, ohne dass dadurch Kostenersatzansprüche an die Stadt gerichtet werden können. Darüber hinaus haftet der Veranstalter/Mieter für sämtliche Sach- und Personenschäden, die durch die Überbelegung, insbesondere in Notfällen, entstehen.

## **§ 14 Garderobe**

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Stadt übernimmt keine Haftung. Die Garderobe ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen an der vorhandenen Garderobenanlage aufzuhängen.

## **§ 15 Dekoration**

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind so unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen, sodass am darauf folgenden Tag die Räume wieder benutzt werden können.

Auch evtl. Hilfsmittel wie Tesafilm, Reißnägel etc. sind vollständig zu entfernen.

## **§ 16 Reinigung**

1. Die Halle - Säle mit sämtlichen Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Galerie, Lagerräume), ausgenommen der Küche - muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter sauber gemacht und so gereinigt sein, dass sie im besenreinen Zustand übergeben werden können. Die Küche ist grundsätzlich nass zu reinigen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Schränke einzuordnen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.

Die Turnhalle einschließlich aller benutzten Nebenräume, sowie die Empore und die Treppe im Foyer müssen besenrein übergeben werden. Grobe Verschmutzungen sind grundsätzlich zu entfernen. Das Foyer, die gesamte Küche / Ausschank, der Hintereingang zu Küche sowie das Personal-WC sind einer Vollreinigung zu unterziehen (Nassreinigung).

Außerdem sind alle verwendeten Einrichtungsgegenstände in der Küche (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sorgfältig zu reinigen und in trockenem Zustand wieder ordnungsgemäß in die Schränke einzuordnen.

Beschädigte oder verlorene Gegenstände sind dem Hausmeister zu melden und werden mit der Kautionsverrechnung bzw. dem Mieter in Rechnung gestellt.

**ABFÄLLE:** sämtliche Müllbehälter sind vom Veranstalter zu leeren und zu reinigen. Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter komplett und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Die sanitären Anlagen sind sorgfältig zu reinigen (Nassreinigung).
3. Wird bei grober Verschmutzung eine außerordentliche Reinigung für erforderlich gehalten, ist diese vom Veranstalter durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

## **§ 17 Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung**

1. Das Hausrecht übt in der Halle die Stadt als Gebäudeeigentümerin aus.
2. Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechtes, die Verwaltung und Pflege der Schule überlassenen Gegenstände nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.
3. Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten; sie dürfen aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.
4. Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungs Vorschriften eine Reinigung oder Instandsetzung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten vom Verursacher (Einzelperson, Verein oder Organisation) zu ersetzen.

## **§ 18 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen**

1. Die technischen Einrichtungen der Halle (u. a. Heizung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden ausschließlich vom Hausmeister überwacht und bedient.

## **§ 19 Widerruf einer Genehmigung**

1. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
2. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
  - 3.1 die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
  - 3.2 die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
  - 3.3 eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - 3.4 bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

## **§ 20 Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen bzw. für auswärtige Veranstalter werden von der Stadt nach einer Entgeltordnung erhoben. Die Berechnung der Nutzungsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhalle Peterzell in der jeweils geltenden Fassung.

Bei privaten Veranstaltungen wird das Entgelt direkt mit dem Veranstalter abgerechnet und vom Hausmeister kassiert.

Bei sämtlichen Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben, die bei Übergabe der Halle vor der Veranstaltung an den Hausmeister zu entrichten ist.

2. Der Entgeltsschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. In besonderen Fällen (z.B. bei gemeinnützigen Veranstaltungen etc.) kann die Stadtverwaltung das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen.

#### **§ 21 Benutzung des Fernsprechers**

Der in der Halle eingerichtete Fernsprecher dient in Notfällen der Benachrichtigung des Arztes, des Kranken- bzw. Notarztwagens, der Polizei, der Feuerwehr oder der Stadtverwaltung. Das Führen von Privatgesprächen ist nicht zulässig.

#### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für deren Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

#### **§ 23 Zuwiderhandlungen**

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Turnhalle Peterzell ist Freudenstadt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.03.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turnhalle Peterzell vom 01. Mai 1991 außer Kraft.  
Alpirsbach, den 06.03.2013